

Satzung für das Jugendamt der Stadt Lehrte

Aufgrund des § 69 Abs. 3 des Sozialgesetzbuchs (SGB) – Achten Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – und des § 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) jeweils in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 11.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Errichtung und Gliederung

(1) Die Stadt Lehrte hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Jugendamt errichtet.

(2) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Aufgaben des Jugendamtes

(1) Der Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes nehmen die Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe nach dem SGB VIII und den entsprechenden Landesgesetzen wahr sowie alle Aufgaben, die dem Jugendamt durch besondere Gesetze, Rechtsverordnungen und diese Satzung übertragen werden.

(2) ¹Das Jugendamt koordiniert alle Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. ²Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(3) Das Jugendamt vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen, setzt sich für die Schaffung und Erhaltung kinder- und familienfreundlicher Lebensbedingungen ein und wirkt möglichen Beeinträchtigungen und Gefahren für das Wohl junger Menschen entgegen.

(4) ¹Das Jugendamt arbeitet zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich mit den Trägern der Freien Jugendhilfe zusammen. ²Es achtet die Selbstständigkeit dieser Träger, fördert sie nach Maßgabe des SGB VIII sowie der sonstigen Gesetze und Richtlinien und stärkt dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe. ³Das Jugendamt sorgt für ein planvolles Zusammenwirken aller Organisationen und Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

§ 3 Jugendhilfeausschuss -Stimmberechtigte Mitglieder-

(1) ¹Dem Jugendhilfeausschuss gehören nach entsprechendem Beschluss des Rates der Stadt Lehrte für die Dauer der Wahlperiode zehn oder fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder an. ²Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

(2) ¹Von den Sitzen nach Abs. 1 entfallen bei zehn Mitgliedern sechs, bei fünfzehn Mitgliedern neun auf Mitglieder des Rates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind. ²Vier oder sechs Ausschusssitze entfallen auf Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Rat der Stadt Lehrte gewählt

werden. ³Bei der Wahl der vier oder sechs Mitglieder sind Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände angemessen zu berücksichtigen. ⁴Dabei soll von den zu wählenden Mitgliedern die Hälfte von Trägern der Jugendarbeit vorgeschlagen worden sein.

(3) Die Hälfte der stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen sein.

(4) Stimmberechtigte Mitglieder, die nicht Mitglied des Rates der Stadt Lehrte sind, müssen ihre Hauptwohnung im Gebiet der Stadt Lehrte und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Verteilung der sechs oder neun Ausschusssitze nach Abs. 2 Satz 1 kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, je ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

§ 4 Jugendhilfeausschuss -Beratende Mitglieder-

(1) Als Mitglieder mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuss an

1. Kraft Amtes:

- a) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes,
- b) Die Stadtjugendpflegerin oder der Stadtjugendpfleger,

2. für die Dauer der Wahlperiode des Rates der Stadt Lehrte:

- a) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche auf Vorschlag der zuständigen kirchlichen Behörde,
- b) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Kirche auf Vorschlag der zuständigen kirchlichen Behörde,
- c) Die kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau, die von der Stadtjugendpflegerin oder dem Stadtjugendpfleger zu benennen ist,
- d) Eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde benannt wird,
- e) Die oder der Vorsitzende des Präventionsrates der Stadt Lehrte,
- f) Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Polizeikommissariats Lehrte auf Vorschlag der Dienststelle,
- g) Eine Richterin oder ein Richter des Vormundschafts-, Familien- oder Jugendgerichts auf Vorschlag der zuständigen Behörde,
- h) Eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter bzw. eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer kommunalen Kindertagesstätte, die oder der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister benannt wird,
- i) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters,
- j) Eine Sozialpädagogin oder ein Sozialpädagoge der Verwaltung des Jugendamtes, die oder der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu benennen ist.

- k) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Kindertageseinrichtungen in Lehrte (AG Kita 78).
 - l) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Sportvereine.
- (2) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) ¹Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil. ²Sie oder er kann sich vertreten lassen.

§ 5 Bildung und Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Rat der Stadt Lehrte stellt die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses fest.
- (2) ¹Die Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses entspricht der Dauer der Wahlperiode des Rates. ²Der Jugendhilfeausschuss bleibt jeweils bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses im Amt.
- (3) ¹Vor Ablauf der Wahlperiode des Rates endet die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss mit der Feststellung, dass eine der Voraussetzungen für die Wahl oder Benennung weggefallen ist. ²Bei den benannten Mitgliedern kann die Mitgliedschaft auch aus sonstigen Gründen auf Veranlassung der benennenden Stelle beendet werden. ³Die Feststellung über die Beendigung der Mitgliedschaft trifft der Rat.
- (4) ¹Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Jugendhilfeausschuss aus, so ist für die restliche Dauer der Wahlperiode ein Mitglied nachzubennen. ²Dabei kann auf die zu Beginn der Wahlperiode gemachten Vorschläge der freien Träger zurückgegriffen werden.
- (5) Für die stellvertretenden Mitglieder gelten die Absätze 1-4 entsprechend.

§ 6 Verfahren im Jugendhilfeausschuss

- (1) Die oder der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden nach den Vorschriften des NKomVG bestimmt.
- (2) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gelten, soweit im SGB VIII, im Nds. AG SGBVIII und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, das NKomVG und die Geschäftsordnung für den Rat und seine Ausschüsse.
- (3) ¹Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. ²Er ist einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen. ³Zu den Sitzungen können Sachverständige hinzugezogen werden.
- (4) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzwürdiger Gruppen entgegenstehen.
- (5) ¹Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung nach Maßgabe der Satzung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Stadt Lehrte, soweit sie nicht Bedienstete der Stadt Lehrte sind. ²Entsprechendes gilt für den Ersatz des Verdienstausfalls.
- (6) ¹Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeiten im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus; an Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden. ²Die Belehrung über die ihnen nach den Bestimmungen des

NKomVG obliegenden Pflichten nimmt für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder die oder der Ausschussvorsitzende vor.

§ 7 Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit allen Aufgaben der Jugendhilfe und beschließt über die grundsätzlichen Fragen der Jugendhilfe im Rahmen dieser Satzung, der vom Rat der Stadt Lehrte gefassten Beschlüsse und bereitgestellten Haushaltsmittel.

(2) Er befasst sich insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

(3) Er beschließt weiterhin über

1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
2. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII und § 14 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII,
3. die Beauftragung von anerkannten Freien Trägern der Jugendhilfe gem. § 76 SGB VIII,
4. die Einrichtung von Arbeitsgruppen und
5. die Vorschlagslisten für Jugendschöffen.

(4) Der Jugendhilfeausschuss ist vor jeder Beschlussfassung des Rates in Angelegenheiten der Jugendhilfe zu hören und hat das Recht, an den Rat der Stadt Lehrte Anträge zu stellen.

(5) Er ist vor der Berufung einer Leiterin oder eines Leiters des Jugendamtes zu hören.

§ 8 Bildung von Arbeitsgruppen

¹Die Bildung von Arbeitsgruppen und deren Zusammensetzung wird unter Angabe des Themenbereichs vom Jugendhilfeausschuss beschlossen. ²Die Arbeitsgruppe, deren Mitglieder überwiegend dem Jugendhilfeausschuss angehören sollen, hat beratende Funktion gegenüber dem Jugendhilfeausschuss. ³Er bestimmt auch Vorsitz und Stellvertretung der Arbeitsgruppe.

§ 9 Jugendhilfeplanung

(1) Das Jugendamt hat im Rahmen seiner Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und deren Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln

und

3. die zur Befriedung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen, dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

(2) Einrichtungen und Dienste sollten so geplant werden, dass insbesondere

1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
2. ein möglichst wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
3. ein dem nach Absatz 1 Nummer 2 ermittelten Bedarf entsprechendes Zusammenwirken der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien sichergestellt ist,
4. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,
5. junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können,
6. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
7. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

(3) Der Planungsbericht der Jugendhilfeplanung ist vom Jugendhilfeausschuss zu beschließen und an den Rat weiterzuleiten.

(4) Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind in allen Phasen des Planungsprozesses frühzeitig zu beteiligen.

§ 10 Verwaltung des Jugendamtes

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden von der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Auftrag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzungen und Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Satzung des Jugendamt der Stadt Lehrte vom 26.04.2007 außer Kraft.

Lehrte, den 18.07.2012

STADT LEHRTE
Der Bürgermeister
Sidortschuk

Die Satzung wurde veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover Nr. 29 vom 02.08.2012.

Die 1. Änderung wurde veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover Nr. 14 vom 07.04.2022.